

Institutionelles Schutzkonzept

der Pfarrei St. Marien Bremen-Blumenthal

1. Vorwort: Prävention in der Pfarrei St. Marien Bremen-Blumenthal.....	2
2. Verhaltenskodex & Schutzklärung.....	3
3. Kinderrechte.....	5
4. Übersicht über Beratungs- und Beschwerdewege	6
5. Diözesanweit geregelte Maßnahmen gemäß Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.....	7
6. Das Wichtigste auf einen Blick: Was tun im Verdachts- oder Notfall?.....	9
Anlage: Schutzklärung der Pfarrei St. Marien Bremen-Blumenthal zum Unterzeichnen.....	11

Dieses Konzept tritt nach Genehmigung und Unterschrift des Rechtsträgers mit unten angegebenem Datum in Kraft.

Die jeweils aktuelle Version des Schutzkonzeptes ist an die Fachstelle Prävention im Bistum Hildesheim zu melden.

Eine aktuelle Druckversion des Schutzkonzeptes mit Anlagen ist im Pfarrbüro zu hinterlegen.

Ort, Datum

Unterschrift des Kirchenvorstandes



1. Vorwort: Prävention in der Pfarrei St. Marien Bremen-Blumenthal

Kirche ist ein Raum sozialer Begegnung – u.a. auch zwischen Menschen unterschiedlicher Geschlechter oder verschiedenen Alters. Grundlage aller zwischenmenschlicher Beziehungen ist gegenseitige **Wertschätzung, Achtsamkeit** und **Respekt**.

Um (sexuellen) Missbrauch in solchen, häufig von Vertrauen geprägten Beziehungen, vorzubeugen bzw. zu verhindern und damit der Fürsorgepflicht gegenüber anvertrauten Menschen nachzukommen, ist es daher zwingend notwendig, – aufbauend auf diesem Grundgedanken – institutionelle Grundwerte und -prinzipien des gegenseitigen Umgangs zu definieren. Hierfür wurde im Jahr 2020 eine Arbeitsgemeinschaft gegründet, die in einem arbeitsteilig gestalteten Prozess das vorliegende Schutzkonzept erarbeitet hat.

Alle nun folgenden Ausführungen und Erläuterungen basieren dabei auf der Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz sowie der Ordnung für den Umgang sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfsbedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst, die seit dem 01.01.2020 im Bistum Hildesheim gültig sind¹.

Die Kirche trägt eine **soziale Verantwortung** für die ihr anvertrauten Menschen. Dies gilt für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende genauso wie für Kinder, Jugendliche aber auch Erwachsene, die in verschiedenen Gruppenkonstellationen in Kontakt mit unserer Kirchengemeinde kommen. So z. B. die Mitglieder

- des außerschulischen Religionsunterrichts (ASRU) in St. Marien Bremen-Blumenthal
- der Kommunion- und Firmvorbereitungskurse in St. Ansgar Schwanewede und St. Marien Bremen-Blumenthal
- der Messdienergruppe(n) in St. Marien Bremen-Blumenthal
- der Chorgruppen in St. Marien Bremen-Blumenthal

Alle sozialen Gruppen sind potentiell von sexuellem Missbrauch betroffen, nicht nur Kinder und Jugendliche. Sie verdienen als sich entwickelnde und herausbildende Individuen insbesondere im institutionellen Kontext jedoch besonderen Schutz.

Aus solchen skizzierten Gruppenkonstellationen ergeben sich **institutionelle Risikofaktoren**, zu deren Vorbeugung Maßnahmen ergriffen werden sollten. Diese sind für die Arbeit vor Ort insbesondere

- das Anlegen einer (mind.) jährlich aktualisierten **Liste** aller haupt-, neben- und ehrenamtlich in der Gemeinde tätigen Personen, insbesondere derjenigen, den regelmäßigen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben oder Übernachtungen begleiten
- das Bekanntmachen eines einheitlichen, ggf. anonymen **Beschwerdeweges** durch Aushänge und/oder Veröffentlichung
- Förderung von und Unterstützung bei der Etablierung einer **Feedback- und Mentoring-Kultur** in der praktischen Arbeit.

¹ Online verfügbar unter: https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/fileadmin/dateien/PDFs/Recht/Praevention/Rahmenordnung_ab_01.01.2020.pdf bzw. https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/fileadmin/dateien/PDFs/Recht/Praevention/Ordnung_fuer_den_Umgang_mit_sexuellem_Missbrauch_ab_01.01.2020.pdf (letzter Zugriff: 10.02.2021)

Diese konkreten Maßnahmen wurden aus Befragungen² von der Gemeinde tätigen Personen abgeleitet. Sie ergänzen alle im Folgenden genannten Aspekte & grundlegenden Festlegungen und sollten zudem leitend für Arbeitsprozesse in der Zukunft sein (v.a. mit Blick auf Qualitätsentwicklung).

Nur so kann es letztlich gelingen, Kirche als einen geschützten (!) Raum sozialer Begegnung zu realisieren. An diesem Leitbild zu arbeiten, ist Ziel aller in unserer Kirchengemeinde Tätigen.

Die Arbeitsgemeinschaft Institutionelles Schutzkonzept³ (Marina Steiert, Claudia Matuszewski & Jonas Romstadt) im August 2020

2. Verhaltenskodex & Schutzklärung

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, Jugendlichen, jungen Frauen und Männern und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Die zu diesem Zweck erstellte **Schutzklärung**, die sich an den Vorgaben und Richtlinien des Bistums Hildesheim orientiert, ist von allen Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen. Sie ist diesem Schutzkonzept im Anhang als unterzeichnenbares Dokument beigelegt (→ S.11). Sie ist auch dann immer vorzulegen, wenn Pfarrheime (u.ä. Räumlichkeiten) extern vermietet werden.

Sie wird ergänzt durch folgenden **Verhaltenskodex**, der für das Bistum Hildesheim durch den Generalvikar erarbeitet worden und am 01.01.2015 in Kraft getreten ist⁴:

Kirche soll ein Ort sein, an dem junge Menschen sich sicher fühlen. Ihr Wohl und ihre Entfaltung zu gereiften und verantwortungsvollen Menschen hat oberste Priorität. Wenn junge Menschen sich öffnen, um die Erfahrung der Gemeinschaft untereinander und mit Gott zu machen, werden Sie verletztlich. Das Vertrauen in Jugendliche oder erwachsene Bezugspersonen, das junge Menschen und Erwachsene, die in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, für solche Gemeinschaftserfahrungen wagen, kann missbraucht und enttäuscht werden.

Damit die Verwundbarkeit von jungen Menschen nicht ausgenutzt wird, sind folgende Regeln und Verhaltensstandards zu beachten.

Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

- Einzelgespräche finden nur in den dafür vom jeweiligen Rechtsträger vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder der Androhung von Repressalien sowie anders aufdringliches Verhalten sind zu vermeiden. Das Verhältnis von Nähe und Distanz muss stets zu gewählt werden, dass es den Bedürfnissen der Schutzbedürftigen entspricht.

² Wir danken ausdrücklich allen haupt- und ehrenamtlichen Gemeindemitgliedern, die sich im Rahmen des Erarbeitungsprozesses der Arbeitsgemeinschaft an der Erstellung dieses Schutzkonzeptes durch Gespräche, Hinweise oder das Ausfüllen von Fragebögen beteiligt haben.

³ Die genaue Dokumentation des Arbeitsprozesses inkl. eingeholter Informationen und Grundlagenmaterial für die Erarbeitung des Schutzkonzeptes durch die AG ist öffentlich im Pfarrbüro einsehbar.

⁴ Der vorliegende Text orientiert sich an den zitierten Vorgaben des Bistums Hildesheim und wurde im Einzelnen durch die Arbeitsgruppe an die Gegebenheiten der Gemeinde angepasst.

- Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus.
- Der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

Interaktion, Kommunikation

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung geprägt zu sein.
- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

Veranstaltungen und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von SeelsorgerInnen sowie haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen

- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

Wahrung der Intimsphäre

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzpersonen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten. Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt.
- Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.
- Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen.

Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum Verhalten von Bezugspersonen gehören insbesondere:

- Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene, ist untersagt.

- Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien sind während kirchlicher Veranstaltungen zu unterbinden. Die Weitergabe an Schutzpersonen durch Bezugspersonen ist verboten.
- Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Regelungen zulässig. Weiterhin ist der Konsum von sonstigen Drogen laut Betäubungsmittelgesetz untersagt. Bezugs- und Begleitpersonen dürfen Ihre Schutzpersonen nicht zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen animieren oder bei der Beschaffung unterstützen.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

3. Kinderrechte

Kinder haben Rechte, die sie in ihrer freien Entwicklung flexibel nutzen dürfen & sollen. Das diesem Verständnis verpflichtete Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) wurde 1989 durch die Vereinten Nationen verabschiedet und trat 1992 in Deutschland in Kraft⁵. Alle in der Kirchengemeinde mit Kindern und Jugendlichen Tätigen verpflichten sich den darin formulierten Grundsätzen und Prinzipien, um eine unbeschwerter Entwicklung zu ermöglichen.

Die Kinderrechtskonvention ist dabei geprägt von vier Grundprinzipien, die auch für die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen leitend sein sollen:

Diskriminierungsverbot

Kein Kind darf aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Religionszugehörigkeit, Sprache, Behinderungen oder politischen Ansichten diskriminiert werden. Alle Kinder erhalten **Schutz, Förderung, Bildung** und **Beteiligung**.

Recht auf Leben & pers. Entwicklung

Alle Kinder haben das Recht, in einem geschützten Rahmen würdevoll **heranzuwachsen** und sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu **entwickeln**. Kinder & Jugendliche sollen in dieser Entwicklung gefördert werden.

Kindeswohlvorrang

Bei allen Entscheidungen öffentlicher oder privater Einrichtungen sozialer Fürsorge sind das Kindeswohl und die Interessen von Kindern als **vorrangiger Gesichtspunkt** zu berücksichtigen.

Recht auf Beteiligung

Kinder und Jugendliche haben das **Recht, gehört zu werden**. Sie dürfen Anliegen und Beschwerden äußern, die bei Entscheidungen zu berücksichtigen sind.

⁵ Online verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes/86530> (letzter Zugriff: 21.07.2020)

4. Übersicht über Beratungs- und Beschwerdewege

In Präventionsfragen geschulte Personen in der Kirchengemeinde

Jonas Romstadt, Rosalia Spieß, Sarah Domdey	Mail: schutzkonzept@sanktmarienzentrum.de
--	--

Bundesweite Beratungsangebote bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch oder sexualisierter Gewalt

Bundesweit kostenloses Sorgentelefon	Tel.: 0800 – 2255530
Bundesweites Hilfetelefon – Gewalt gegen Frauen	Tel.: 0800 – 116016 Web: www.hilfetelefon.de

Ansprechpersonen für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen durch Geistliche, Ordensangehörige und andere Mitarbeiter*innen im Bistum Hildesheim

Dr. Angelika Kramer Fachärztin für Anästhesie und Spezielle Schmerztherapie	Domshof 10-11, 31134 Hildesheim Tel.: 05121 35567 Mobil: 0162 9633391 Mail: dr.a.kramer@web.de
Dr. Helmut Munkel Arzt für Anästhesie und Intensivmedizin, Psychosomatische Medizin	Wiener Straße 1, 27568 Bremerhaven Tel.: 0471 41879577 Mail: hemunk@t-online.de
Anna-Maria Muschik Dipl.-Pädagogin, Supervisorin DGSv und Mediatorin	Hustedter Straße 6, 27299 Langwedel Tel.: 04235 2419 Mail: anna.muschik@klaerhaus.de
Michaela Siano Dipl.-Psychologin, Beratungsstelle Rückenwind – gegen sexuellen Missbrauch	Kirchstraße 2, 38350 Helmstedt Tel.: 05351 424398 Mail: rueckenwind-he@t-online.de
Jutta Menkhaus-Vollmer Leitung Fachstelle Prävention von sexuellem Missbrauch und zur Stärkung des Kindes- und Jugendwohles	Neue Straße 3, 31134 Hildesheim Mail: praevention@bistum-hildesheim.de
Dr. Stefan Witte Verdachtsfälle des Missbrauchs ehemaliger Heimkinder im Bistum Hildesheim	Moritzberger Weg 1, 31139 Hildesheim Mail: witte@jugendhilfe-hildesheim.de

Hilfe bei sexualisierter Gewalt und bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch in Bremen und im Landkreis Osterholz

Kinderschutz-Zentrum Bremen	Humboldtstraße 179, 28203 Bremen Tel.: 0421 24011210 Mail: info@dksb-bremen.de
-----------------------------	---

Notruf (Psychologische Beratung bei sexueller Gewalt für alle Menschen)	Fedelhören 6, 28203 Bremen Tel.: 0421 15181 Mail: info@notrufbremen.de
Schattenriss Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen e.V.	Waltjenstraße 140, 28237 Bremen Tel.: 0421 617188 Mail: info@schattenriss.de
Bremer Jungenbüro Informations- und Beratungsstelle	Schüsselkorb 17-18, 28195 Bremen Tel.: 0421 59865160 Mail: info@bremer-jungenbuero.de
Mädchenhaus Bremen e.V. Anlauf- und Beratungsstelle für Mädchen und Frauen	Rembertistraße 32, 28203 Bremen Tel.: 0421 3365444 Mail: info@maedchenhaus-bremen.de
Offene Tür Bremen Beratungsstelle der katholischen Kirche, Seelsorge	Hohe Straße 7, 28195 Bremen Tel.: 0421 324272 Mail: offene-tuer.bremen@t-online.de
Familien- und Lebensberatung der Bremisch-Evangelischen Kirche	Domsheide 5, 29185 Bremen Tel.: 0421 333563 Mail: bek-lebensberatung@kirche-bremen.de
Ehe-, Familien- und Lebensberatung der katholischen Kirche, Bistum Hildesheim	Gerhard-Rolfs-Straße 71, 28757 Bremen Tel.: 0421 664400 Mail: eheberatung-bremen@t-online.de
Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Vertrauenspersonen (SOS-Kinderdorf)	Lange Straße 28, 27711 Osterholz-Scharmbeck Tel.: 04791 9658819 Mail: gewaltschutz.kd-worpswede@sos-kinderdorf.de
Gewaltschutz – Beratungsstelle des Landkreises Osterholz-Scharmbeck	Bremer Straße 35, 27711 Osterholz-Scharmbeck Tel.: 04791 965813 Mail: gewaltschutzberatung@landkreis-osterholz.de

5. Diözesanweit geregelte Maßnahmen gemäß Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Um sexuellen Missbrauch im Bistum präventiv zu begegnen wurden eine Reihe von verbindlichen Maßnahmen beschlossen, die diözesanweit gelten und damit auch im Rahmen der Arbeit in der Kirchengemeinde St. Marien Bremen-Blumenthal Anwendung finden. Im Einzelnen sind dies:

Erweitertes Führungszeugnis

Alle hauptamtlich Mitarbeitenden müssen bei der Einstellung sowie in Abständen von 5 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dies gilt ebenso für alle Mitarbeitenden, die potentiell in Einzelkontakt zu Kindern und Jugendlichen haben können.

Die Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses gilt zudem für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, die entweder regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und/oder Übernachtungen begleiten.

Selbstauskunftserklärung

Leitungskräfte, haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende müssen in Ergänzung zum erweiterten Führungszeugnis (s.o.) zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Selbstauskunft abgeben, dass sie weder wegen einer Straftat verurteilt worden sind noch gegen sie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

Kinder- und Jugendschutzklärung

Leitungskräfte, haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende verpflichten sich, für den Schutz von Kindern und Jugendlichen einzutreten.

Präventionsfortbildungen

Zur Stärkung von Wissen & Kompetenzen im Kontext von sexualisierter Gewalt im institutionellen Kontext nehmen alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden des Bistums, die in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen kommen an einer Fortbildung teil, die mindestens alle fünf Jahre aufgefrischt wird.

Im Rahmen dieser Fortbildung werden auch die Selbstauskunftserklärung (s.o.) sowie die Kinder- und Jugendschutzklärung (s.o.) unterzeichnet.

Persönliche Eignung und Einstellungs- und Klärungsgespräch

Haupt- bzw. ehrenamtlich Verantwortliche entscheiden, wer Leitung übernehmen darf und wem Kinder und Jugendliche anvertraut werden. Die Grundlage für diese Entscheidung kann ein Einstellungs- und Klärungsgespräch bilden.

6. Das Wichtigste auf einen Blick: Was tun im Verdachts- oder Notfall?

Eine Person erzählt mir, was passiert ist.

Evtl. eine 2. Person dazu holen (hauptamtlich)

Aktiv und **offensiv** dazwischen gehen, insbesondere bei **akuten** Grenzverletzungen, Diskriminierungen, Gewalt, Mobbing, sexueller Belästigung

Ich selber sollte:

- **Ruhe bewahren**
- zuhören, Glauben schenken, nicht veralbern
- ermutigen, nicht drängen

Gesprächshilfen

- „Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist.“
- „Ich entscheide nicht über deinen Kopf hinweg, ich werde mir aber Rat einholen.“
- Motivierung und Hinwirkung auf Inanspruchnahme von Hilfe

▶ Vertraulich behandeln, keine Versprechen geben!

▶ Nicht Detektiv spielen, keine eigenen Ermittlungen anstellen. Nicht mit der/dem TäterIn sprechen!

▶ Gut zuhören, Gedächtnisprotokoll hinterher schreiben.

▶ Beratung über die Präventionsschutzstelle des Bistums oder bei der lokalen Fachkraft.

Wichtig:

- so genau wie möglich dokumentieren, was gehört wurde
- nichts hinein interpretieren

Ich muss das Problem nicht alleine lösen. Ich kann, darf und sollte mir selber **Rat und Hilfe** bei Fachkräften holen.

Für weitere Informationen zum Thema Prävention von sexuellem Missbrauch im institutionellen Kontext, Kontaktmöglichkeiten und Arbeitsmaterialien siehe auch die Homepage der Präventionsstelle des Bistums Hildesheim: <https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/>.

Gedächtnisprotokoll (Vorfall)

Ort und Datum

Persönliche Daten:

des Protokollierenden

Vorname und Nachname, Geburtsdatum

der betroffenen Person

Vorname und Nachname, Geburtsdatum

der verdächtigen Person

Vorname und Nachname, Geburtsdatum

Beschreibung des Vorfalls, so genau wie möglich:

WAS genau ist geschehen?

WANN?

WARUM, was war der Auslöser, die Ursache?

WER war beteiligt, anwesend?

WIE hat wer reagiert?

WELCHE Folgen hatte der Vorfall, welche sind noch zu erwarten?

Anlage: Schutzerklärung der Pfarrei St. Marien Bremen-Blumenthal zum Unterzeichnen

Name	
Datum	

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, Jugendlichen, jungen Frauen und Männern und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen die Schutzbefohlenen sich angenommen fühlen. Sie brauchen und finden in der Kirche Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, Jugendlichen, jungen Frauen und Männern und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich **unterstütze** die Mädchen und Jungen, Jugendlichen, jungen Frauen und Männer und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.
2. Ich **stärke** sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
3. Meine Arbeit mit den mir Anvertrauten ist geprägt von **Wertschätzung** und **Vertrauen**. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
4. Ich gehe **achtsam** und **verantwortungsbewusst** mit Nähe und Distanz um.
5. Ich **respektiere** die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.
6. Ich beachte dies auch im Umgang mit den **Medien**, insbesondere bei der Nutzung von Handy, Internet und den sozialen Medien.
7. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung **bewusst wahrzunehmen** und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir Anvertrauten einzuleiten.
8. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung.
9. Verhalten sich die ehrenamtlichen, haupt- oder nebenberuflich Beschäftigten sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den **Schutz** der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren.
10. Ich **höre zu**, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird.
11. Ich bin mir **bewusst**, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.
12. Ich **kenne** die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Bistum, meinem Dekanat und meiner Kirche.
13. Ich weiß, wo ich mich **beraten** lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
14. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst und handele **nachvollziehbar** und **ehrlich**.
15. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
16. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
17. Ich werde **präventiv** gegen Mobbing & sexuelle Belästigung jeder Art vorgehen.

HINSCHAUEN SCHÜTZEN



KINDER & JUGENDLICHE
HABEN RECHTE!

...auch hier in unserer Gemeinde!

Du hast eine unangenehme Situation erlebt, weil dir jemand zu nah gekommen ist?

Du hast eine Situation beobachtet, in der du ein unangebrachtes Verhalten einer/mehrerer Personen wahrgenommen hast?

Dann sprich uns an!

Wer wir sind:



Jonas Romstadt



Rosalia Spieß



Sarah Domdey

Als "in Präventionsfragen geschulte Personen"



... Haben wir ein offenes Ohr für Dich,



... Können dir bei Bedarf weiterhelfen und



... Dich an spezielle Fachkräfte verweisen!

Wie Du uns erreichst:

schutzkonzept@heiligefamiliegrohn.de
schutzkonzept@sanktmarienzentrum.de

Oder Du hinterlässt eine Nachricht im Pfarrbüro mit der Info, wie wir Dich erreichen können, dann melden wir uns bei Dir!